

# des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

### DR. FRANZ LÖSCHNAK BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zahl 11.200/30-II/13/94

Wien, am 3. November 1994

An den

Präsidenten des Nationalrates

Dr. Heinz FISCHER

Parlament:

1017 W I E N

6990 IAB

1994 -11- 04

zu 7122/J

Die Abgeordneten RENOLDER, Freundinnen und Freunde haben am 28. September 1994 unter der Nr. 7122/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Exportverbot und Produktionsverbot für Landminen" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Warum gibt es in Osterreich kein Exportverbot für Landminen, wie in der BRD und in USA?
- 2. Wie ist die Produktion derartiger Waffen Ihrer Ansicht nach mit der Menschenrechtskonvention vereinbar?
- 3. Welche Initiativen planen Sie zu einem gesetzlichen Verbot der Produktion und des Exportes dieser Vernichtungssysteme? Wenn keine Initiative geplant ist, warum nicht?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

#### zu Frage 1:

Österreich gehört zu jenen Staaten, die dafür eintreten, weltweit den Einsatz von der Zivilbevölkerung gefährdenden Landminen zu beschränken. Dies erscheint umso notwendiger, als bisher erst eine geringe Anzahl von Staaten das Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können (BGBl. 464/1983), ratifiziert hat.

Einige Staaten haben Exportmoratorien erklärt. Beispielsweise haben die USA ein Exportmoratorium auf 4 Jahre beschränkt und auf gewisse Landminentypen abgestellt erklärt. Das deutsche Exportverbot für "Anti-Personen-Minen" ist auf 3 Jahre befristet.

Nach § 4 des Bundesgesetzes über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial, BGBl. 540/1977 idgF, wird die Bundesregierung ermächtigt und die Ausfuhr von Kriegsmaterial unter bestimmten Voraussetzungen in bestimmte Staaten durch Verordnung zu untersagen.

Jedoch unterliegen alle Anträge auf Ausfuhr von Landminen den strengen Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial, BGBl. 540/1977 idgF. Diesem Gesetz entsprechend werden Ausfuhren jeder Art von Kriegsmaterial und daher auch von Landminen in Gebiete, in denen bewaffnete Konflikte herrschen, solche auszubrechen drohen oder sonstige gefährliche Spannungen bestehen, nicht genehmigt. In der Praxis kommt dies einem Moratorium in den Fällen gleich, in denen ein Einsatz gegen die Zivilbevölkerung droht.

## zu Frage 2:

Aus der Europäischen Menschenrechtskonvention kann ein Verbot für die Produktion von Landminen nicht abgeleitet werden.

Auch das Protokoll über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen zum Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können, BGBl.Nr. 464/1983, und das Genfer Abkommen über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten vom 12. August 1949, BGBl.Nr. 155/1953, sowie das Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte, BGBl.Nr. 527/1982, betreffen die Produktion von Landminen nicht.

# zu Frage 3:

Die weitere Prüfung einer Erlassung eines Landminenmoratoriums wird Aufgabe der zukünftigen Bundesregierung sein.

Frank Law